KRITIS

gemäß Nr. 1 der Verfahrensregelungen

KRITIS im Sinne der Verfahrensregelungen für das ausnahmsweise Verlassen des Absonderungsortes von Personen in Schlüsselfunktionen in Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) in Baden-Württemberg sind

1. alle Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon, die als Kritische Infrastrukturen im Sinne vom § 2 Absatz 10 BSI-Gesetz (BSIG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 BSIG eingestuft und durch die BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) abschließend definiert sind.

2. Abweichend von Nr. 1 zählen im Sektor Energie auch Anlagen oder Teile davon zu den KRITIS, die abweichend von § 2 Absatz 6 Nr. 2 BSI-KritisV den jeweiligen Schwellenwert nach Anhang 1 Teil 3 Spalte D BSI-KritisV nicht erreichen oder überschreiten. Dies gilt auch für die Nahwärme.

   Abweichend hiervon zählen Photovoltaik-Anlagen oder Teile davon mit einer installierte Nettoleistung von weniger als 100 kW <u>nicht</u> zu den KRITIS.

3. Abweichend von Nr. 1 zählen im Sektor Wasser auch Anlagen oder Teile davon zu den KRITIS, die abweichend von § 3 Absatz 4 Nr. 2 BSI-KritisV den jeweiligen Schwellenwert nach Anhang 2 Teil 3 Spalte D BSI-KritisV nicht erreichen oder überschreiten.

4. Abweichend von Nr. 1 zählen im Sektor Ernährung auch die Bereiche Lebensmittelherstellung und –behandlung sowie Lebensmittelwirtschaft und Lebensmittelhandel, Tierhaltungsbetriebe, Tierzuchtbetriebe, Schlachthöfe und Fleischverarbeitung, Veterinäre, Lebensmittel-,Trinkwasser- und Futtermittelüberwachung sowie landwirtschaftliche Produktion und Landhandel unabhängig von deren Größe zu den KRITIS.

5. Abweichend von Nr. 1 zählen im Sektor Gesundheit im Sinne des Anhangs 5, Teil 3 Ziffern 2 und 3 BSI-KritisV auch Anlagen oder Teile davon auch zu den KRITIS, die abweichend von § 6 Absatz 4 Nr. 2 BSI-KritisV den jeweiligen Schwellenwert nach Anhang 5 Teil 3 Spalte D BSI-KritisV nicht erreichen oder überschreiten. Über § 6 Absatz 1 Ziffern 2 und 3, § 6 Absatz 2 und 3 BSI-KritisV hinausgehend sind alle zur Aufrechterhaltung der ambulanten und stationären Versorgung unverzichtbaren Arzneimittel und Medizinprodukte umfasst.

   Abweichend von Nr. 1 zählen im Sektor Gesundheit auch die Impfeinrichtungen des Landes sowie die ambulante ärztliche Versorgung unabhängig von deren Größe zu den KRITIS.

Für Krankenhäuser und weitere in den Verfahrensregelungen beschriebenen Einrichtungen sowie den Laboren der Humandiagnostik – unabhängig von Schwellenwerten – gelten die besonderen Regelungen entsprechend der Verfahrensregelungen.

Abweichend von Nr. 1 zählen im Sektor Gesundheit auch die Eingliederungshilfe sowie Leistungen für Pflegebedürftige zu den KRITIS.

6. Abweichend von Nr. 1 zählen im Sektor Transport und Verkehr abweichend von § 8 Nr. 3 BSI-KritisV – unabhängig von Schwellenwerten – alle Anlage bzw. Systeme oder Teile davon, die für den Betrieb der in Baden-Württemberg liegenden Bundes- und Landeswasserstraßen sowie der zugehörigen Häfen erforderlich sind, zu den KRITIS.

   Ebenso zählen alle LKW (Verfahren anwendbar auf LKW-Fahrerinnen und -Fahrern), alle Binnenschiffe (Verfahren anwendbar auf die Besatzung von Binnenschiffen) sowie die erforderlichen Umschlags- und Logistikeinrichtungen zu den KRITIS.

7. Abweichend von Nr. 1 und 6 zählen im Sektor Transport und Verkehr – unabhängig von Schwellenwerten – alle Anlagen oder Teile, die dem Personenverkehr (Infrastrukturen und Verkehrsmittel des Luftverkehrs, des öffentlichen Personenverkehrs und des öffentlichen Personenfernverkehrs) dienen, zu den KRITIS.

8. Ergänzend zu Nr. 1 zählen im Sektor Siedlungsabfallentsorgung Anlagen oder Teile davon zu den KRITIS, sofern diese mindestens einem der Bereiche Abfallbeseitigung, Abfallentsorgung, Abfallverwertung zuzuordnen sind und kommerziell betrieben werden.

9. Ergänzend zu Nr. 1 zählen im Sektor Medien und Kultur Medienanbieter journalistischer Inhalte zu den KRITIS, soweit die jeweiligen Bereiche für die Aufrechterhaltung der Erstellung und Verbreitung wesentlicher Inhalte und Programme, die auch der Information der Bevölkerung dienen, erforderlich sind.

10. Ergänzend zu Nr. 1 zählen auch Anlagen, deren Betrieb kontinuierlich gesteuert und überwacht werden muss, um eine Gefahr für Bevölkerung und Umwelt zu vermeiden zu den KRITIS. Hierzu gehören Kerntechnische Anlagen und Einrichtungen (Anlagen und Läger), Anlagen, in welchen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung sowie die zum genehmigungskonformen Betrieb erforderlichen Dienstleister und Sachverständige.

11. Ergänzend zu Nr. 1 zählen auch Einrichtungen der Kindernotbetreuung zu den KRITIS.

11a. Ergänzend zu Nr. 1 zählen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch Leistungen und Maßnahmen nach den §§ 14, 17, 18, 20, 27 bis 35a, 41 bis 42e mit Ausnahme von 42a Absatz 3a SGB VIII zu den KRITIS.

12. Ergänzend zu Nr. 1 zählen auch entsprechend relevante Bereiche des von BSIG und BSI-KritisV nicht erfassten Sektors Staat und Verwaltung zu den KRITIS.

Zu den KRITIS dieses Sektors zählen insbesondere Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst einschließlich der Integrierten Leitstellen, der Verfassungsschutz, die Einrichtungen der Justiz einschließlich des Justizvollzugs, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrsinfrastruktur erforderlichen öffentlichen Stellen einschließlich der Winterdienste und die jeweils zugehörigen für deren Arbeitsfähigkeit und Betrieb zwingend erforderlichen Verwaltungsbereiche sowie weitere Bereiche der Landes- und Kommunalverwaltung, beispielsweise der Öffentliche Gesundheitsdienst, die Erstaufnahme von Flüchtlingen sowie Bereiche, die aufgrund gesetzlicher Regelungen durch Träger der freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen werden, die vergleichbar relevante Leistungen erbringen.

Zu den KRITIS dieses Sektors zählen auch die Anlagen bzw. Systeme oder Teile davon zur Reaktorfernüberwachung, zur Hochwasservorhersage, die Hochwasserschutzanlagen an Gewässern I. Ordnung und Gewässern II. Ordnung sowie der Hochwasser-Rückhaltemaßnahmen des Integrierten Rheinprogramms.